

ist, in betreff der Tatsachen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht, ihr Zeugnis im Zivilverfahren verweigern, es sei denn, daß sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. (§ 385, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.) Als vorgesetzte Dienstbehörde im Sinne des § 53 der Strafprozeßordnung und als die Behörde, die im Sinne des § 385, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbinden kann, wird bezüglich der bürgerchaftlichen Deputationsmitglieder wohl die Deputation, der sie angehören, anzusehen sein.

Der Vollständigkeit halber mag schließlich noch erwähnt werden, daß dieselben Grundsätze, die hier für die bürgerchaftlichen Mitglieder der verwaltenden Deputationen entwickelt sind, auch gelten für die bürgerchaftlichen Mitglieder in den bremischen Behörden, wie z. B. in der Behörde für das Landschulwesen oder in der Behörde für das Technikum.

Die Juristische Kommission.

Mitteilung des Senats

vom 26. Februar 1909.

1. Inventar für das Polizeihaus.

2. Volksschule an der Hemelingerstraße.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerchaft vom 24. d. Mts. zu.
